



MUSIKFONDS



Stand 21. Februar 2022

FAQ

Stip-II – Stipendienprogramm 2022 Im Rahmen von NEUSTART KULTUR

Im Folgenden werden Fragen rund um Antragstellung, Durchführung und Abrechnung des zum zweiten Mal aufgelegten Stipendienprogramms des Musikfonds beantwortet. Es handelt sich um allgemeine Auskünfte zu relevanten Aspekten der Beantragung eines Stipendiums beim Musikfonds.

Beachten Sie bitte, dass dieses Papier **nicht rechtsverbindlich** ist.

Inhalt

1. ANTRAGSTELLUNG	3
Bin ich antragsberechtigt, kann ich ein Stipendium beantragen?.....	3
Wann und wo kann ich einen Antrag für ein Stipendium stellen?.....	3
Für welchen Zeitraum wird das Stipendium vergeben?.....	3
Welche Unterlagen benötige ich für einen Antrag?.....	4
Ich bin professionell und überwiegend freischaffend tätig als Musiker:in, Komponist:in, Klangkünstler:in oder Musikperformer:in, habe jedoch eine Festanstellung/eine Nebentätigkeit. Kann ich trotzdem ein Stipendium beantragen?	4
Ich werde/wurde bereits vom Musikfonds oder von anderen Förderinstitutionen (öffentlich oder privat) gefördert, kann ich trotzdem ein Stipendium beantragen?	5
Ich habe im laufenden Jahr bereits ein anderes Stipendium/andere Stipendien des Bundes/der Länder/der Kommunen beantragt oder erhalten. Kann ich trotzdem ein Stipendium beim Musikfonds beantragen?	5

GEFÖRDERT VON



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

VORSTAND

Prof. Martin Maria Krüger / Dr. Julia Cloot / Felix Falk

MITGLIEDSVERBÄNDE

Deutsche Gesellschaft für Elektroakustische Musik / Deutscher Komponistenverband / Deutscher Musikrat /
Deutscher Tonkünstlerverband / Gesellschaft für Neue Musik / Initiative Musik / Deutsche Jazzunion

GESCHÄFTSFÜHRER

Gregor Hotz

GESCHÄFTSSTELLE

MUSIKFONDS e.V. / Bornemannstr. 16 / 13357 Berlin / +49 (0)30 398 380 33 / info@musikfonds.de / www.musikfonds.de



2. DOKUMENTATION	5
In welcher Form muss ich nach Abschluss des Stipendiums meine durch das Stipendium ermöglichte künstlerische Tätigkeit belegen?	5
3. VERGABE	6
Wer entscheidet über die Vergabe der Stipendien?	6
4. AUSZAHLUNG	6
Wann werden die Stipendien ausgezahlt?	6





1. ANTRAGSTELLUNG

Bin ich antragsberechtigt, kann ich ein Stipendium beantragen?

Sie können ein Stipendium beantragen, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind im Bereich der aktuellen, experimentellen Musik professionell und überwiegend freischaffend tätig als Musiker:in, Komponist:in, Klangkünstler:in oder Musikperformer:in.
- Sie sind mit Hauptwohnsitz in Deutschland gemeldet (zum Stichtag 11. März 2020) und berechtigt, hier Ihre freiberufliche Tätigkeit auszuüben.
- Sie sind durch die Corona-Pandemie in der Ausübung Ihres Berufs eingeschränkt. Darüber hinaus haben Sie ein künstlerisches Vorhaben, das Sie im Rahmen des Stipendiums umsetzen oder entwickeln möchten.
- Sie sind keine juristische Person. Nur natürliche Personen können ein Stipendium beantragen.
- Sie sind grundsätzlich nicht an einer Universität immatrikuliert. Falls Sie als Künstler:in professionell und freischaffend tätig sind, aber trotzdem noch (oder wieder) zum Beispiel im Rahmen eines Zweitstudiums, einer Promotion oder eines Masterstudiums kurz vor dem Abschluss immatrikuliert sind, nehmen Sie unbedingt Kontakt mit der Geschäftsstelle auf damit im Einzelfall geprüft werden kann ob Sie antragsberechtigt sind.
- Die Stipendien können nur von einzelnen Künstler:innen als natürliche Person beantragt werden; Ensembles oder Bands sind nicht antragsberechtigt. Es können sich jedoch mehrere Mitglieder eines Ensembles/einer Band zeitgleich für das Stipendium bewerben. Allerdings müssen sich die künstlerischen Vorhaben voneinander unterscheiden.

Wann und wo kann ich einen Antrag für ein Stipendium stellen?

Anträge können vom 7. Februar bis zum 28. Februar 2022 (18:00 Uhr MEZ) **ausschließlich online** gestellt werden. Der Zugang zur Antragsdatenbank wird am 7. Februar 2022 auf der Webseite des Musikfonds freigeschaltet.

Für welchen Zeitraum wird das Stipendium vergeben?

Das Stipendium des Musikfonds wird für 6 Monate gewährt, voraussichtlich Mai bis Oktober 2022. **Es ist nicht möglich, die Laufzeit des Stipendiums individuell anzupassen.**



Welche Unterlagen benötige ich für einen Antrag?

- Sie müssen einen Nachweis über den Hauptwohnsitz in Deutschland im Antrag hochladen. Dafür benötigen Sie entweder eine Kopie Ihres gültigen Personalausweises (**Vorder- und Rückseite**) oder eine Kopie Ihres Reisepasses und Ihrer Meldebestätigung (**in einem PDF Dokument**).
Die Meldebestätigung muss aktuell und gültig sein. Es reicht deshalb nicht aus, lediglich die Kopie des Reisepasses hochzuladen!
Das Antragsformular akzeptiert nur das PDF-Format.
- Sie müssen eine deutsche Bankverbindung angeben. Der/die Kontoinhaber:in muss identisch sein mit dem/der Antragsteller:in.
- Sie müssen nachvollziehbar darlegen und dokumentieren, dass Sie ein:e professionelle:r, überwiegend freischaffende:r Musiker:in, Komponist:in, Klangkünstler:in oder Musikperformer:in sind.
Dazu benötigen Sie Ihre Jahresabrechnung der KSK für das Jahr 2020 (Bescheinigung nach §20 KSVG) oder die Beitragsmitteilung der KSK für das Jahr 2020 (Bescheinigung nach §10 EstG). Alternativ können Sie auch die Jahresabrechnung oder die Beitragsmitteilung des Jahres 2021 einreichen.
Sind Sie nicht in der KSK versichert, so können Sie den Nachweis über eine Mitgliedschaft in einem einschlägigen Fach- oder Berufsverband erbringen (z.B. GEMA oder GVL).
- Einen kurzen, aktuellen tabellarischen Lebenslauf, der in folgende Bereiche gegliedert sein muss:
 - Angabe zur Ausbildung/Künstlerischer Werdegang
 - Auflistung wichtiger Konzerte/Aufführungen in den Jahren 2020 bis 2022 (gegebenenfalls frühere Jahre)
 - Diskographie/Filmographie (Auswahl)
- Ein Konzept/eine künstlerische Idee für das Stipendium (die Beschreibung des Konzepts darf nicht länger als 1500 Zeichen inkl. Leerzeichen sein).
- Mindestens ein aussagekräftiges aktuelles Audio- oder Videobeispiel Ihrer künstlerischen Arbeit (Nur Weblink, kein Upload von Dateien möglich. Der Link muss bis Ende April 2022 abrufbar und frei von unerwünschter Werbung sein.).

Ich bin professionell und überwiegend freischaffend tätig als Musiker:in, Komponist:in, Klangkünstler:in oder Musikperformer:in, habe jedoch eine Festanstellung/eine Nebentätigkeit. Kann ich trotzdem ein Stipendium beantragen?

Sie müssen überwiegend freischaffend als Künstler:in tätig sein und aus dieser Tätigkeit Ihren Haupterwerb erzielen (also mindestens 51% Ihres Gesamteinkommens).
Wenn Sie fest angestellt sind oder einer Nebentätigkeit nachgehen, sind Sie verpflichtet, die Höhe der daraus erzielten Einkünfte im Stipendienantrag anzugeben.



Eine Festanstellung oder Nebentätigkeit führt nicht prinzipiell zum Ausschluss aus dem Antragsverfahren, außer wenn die Festanstellung oder Nebentätigkeit im Haupterwerb erfolgt

Ich werde/wurde bereits vom Musikfonds oder von anderen Förderinstitutionen (öffentlich oder privat) gefördert, kann ich trotzdem ein Stipendium beantragen?

Wenn Sie bereits vom Musikfonds oder anderen Förderinstitutionen gefördert wurden oder derzeit ein gefördertes Projekt durchführen, müssen Sie dies angeben (inkl. Höhe der Förderung, Projektzeitraum sowie im Falle einer Förderung durch den Musikfonds Projektnummer und -titel). Sie sind trotzdem antragsberechtigt für das Stipendienprogramm. Konzept bzw. künstlerische Idee für das Stipendium dürfen jedoch nicht mit einem bereits geförderten Projekt identisch sein. Sie sind auch dann antragsberechtigt, wenn Sie im Stipendienprogramm 2020/2021 bereits gefördert wurden.

Falls Sie aktuell ein Stipendium des Deutschen Musikrats beantragt haben, ist dies unbedingt im Antragsformular anzugeben. Ein zeitgleiches Stipendium ist ausgeschlossen.

Ich habe im laufenden Jahr bereits ein anderes Stipendium/andere Stipendien des Bundes/der Länder/der Kommunen beantragt oder erhalten. Kann ich trotzdem ein Stipendium beim Musikfonds beantragen?

Ja, wenn die Stipendien **nicht für den gleichen Zeitraum** beantragt bzw. in Anspruch genommen werden.

Für den gleichen Zeitraum können weder Landes- noch Bundesstipendien parallel zu einem Stipendium des Musikfonds in Anspruch genommen werden. Für unabhängige/nachgelagerte Zeiträume ist dies möglich. Beispielsweise kann das NRW-Stipendium „Auf geht's“ nicht gleichzeitig mit einem Musikfonds-Stipendium in Anspruch genommen werden.

An anderer Stelle beantragte oder gewährte Stipendien sind mit entsprechendem Zeitraum und Stipendienbetrag unbedingt im Antrag anzugeben.

2. DOKUMENTATION

In welcher Form muss ich nach Abschluss des Stipendiums meine durch das Stipendium ermöglichte künstlerische Tätigkeit belegen?

Nach Abschluss des Stipendienzeitraums ist ein Sachbericht inkl. kurzem Statement und ggf. im Prozess erarbeitetes Bild- bzw. Tonmaterial beim Musikfonds einzureichen. Der Musikfonds stellt eine Vorlage für den Sachbericht zur Verfügung.



3. VERGABE

Wer entscheidet über die Vergabe der Stipendien?

Der Musikfonds beruft unabhängige, genreübergreifende Fachgremien, die über die Stipendienanträge entscheiden.

Über die Auswahl der Stipendiat:innen wird in nicht-öffentlichen Sitzungen beraten, die Förderentscheidungen werden grundsätzlich nicht begründet.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

4. AUSZAHLUNG



Wann werden die Stipendien ausgezahlt?

Sie erhalten voraussichtlich Ende April 2022 eine Nachricht über die Förderentscheidung.

Wenn Ihr Antrag positiv beschieden wurde, schließen wir sobald wie möglich einen Stipendienvertrag mit Ihnen ab.

Der Stipendienvertrag hat eine Laufzeit von 6 Monaten (Mai bis Oktober 2022). **Es ist nicht möglich, die Laufzeit des Stipendiums individuell anzupassen.**

Die Auszahlungsmodalitäten werden mit dem Stipendienvertrag geregelt.

